



STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen Dorfverein Muri-Gümligen (DVMG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri bei Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Dorfverein Muri-Gümligen bezweckt die Förderung aller Bestrebungen, die die Schaffung und Erhaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft ermöglichen (kulturelle, gesellige, sportliche Aktivitäten). Es werden die Interessen der Wohngebiete Muri und Gümligen gewahrt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können nach schriftlicher Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder und Veteranen des früheren Dorfvereins Gümligen behalten ihren bisherigen Status.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Über Anträge der Mitglieder kann an der Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn diese auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Nicht traktandierte Anträge kann die Mitgliederversammlung nicht abschliessend behandeln.

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied oder dessen schriftlich bevollmächtigte Vertretung.

Die Mitgliederversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand (ohne Kassier)
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Kassier
- Vereinstätigkeit
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Wahlen Vorstand und Kontrollstelle
- Anträge
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder 1/5 der Vereinsmitglieder es verlangen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, die die Vereinsgeschäfte besorgen und den Verein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst, das heisst, er verteilt die Funktionen (teilweise in Personalunion) wie Präsidium, Vizepräsidium, Kassieramt, Protokollführung, Sekretariat, Öffentlichkeitsarbeit und Ressortzuständige unter sich auf. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die verbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident/die Präsidentin oder ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Mittel

Die Auslagen des Vereins werden bestritten aus:

- den Mitgliederbeiträgen (keine Beitragspflicht der Ehrenmitglieder)
- Spenden, Zuwendungen
- Vermögen, Vermögenserträgen

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Fusionszustimmung der Dorfvereine Gümligen und Muri vom **20. September 2006** sofort in Kraft.

Namens des Dorfvereins Muri-Gümligen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Caroline Chételat-Dangel

Bernadette Deplazes